

PRÄAMBEL

Die STADT GEISENFELD, Landkreis Pfaffenhofen, erlässt aufgrund

- der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 12 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

In der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den

VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 „FEILENMOOS – 2. ÄNDERUNG, SONDERGEBIET KIESABBAU, RECYCLINGKIES, BETONWERK REISINGER“ ALS SATZUNG

Bestandteile der Satzung:

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 34 „Feilenmoos – 2. Änderung, Sondergebiet Kiesabbau, Recyclingkies, Betonwerk Reisinger“ in der Fassung vom
- Die Geländeschritte A-A und B-B zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Feilenmoos – 2. Änderung, Sondergebiet Kiesabbau, Recyclingkies, Betonwerk Reisinger“ in der Fassung vom
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan vom

Mit beauftragt sind:

- die Begründung in der Fassung vom
- der Umweltbericht in der Fassung vom
- naturwissenschaftliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sAP) vom

TEIL C. PLANZEICHEN

FESTSETZUNGEN

Planzeichen nach der Planzeichenverordnung PlanZV vom 18.12.1990

- Art der baulichen Nutzung**
 - Sonstiges Sondergebiet mit Nutzungsbereichen SO1 – SO2
 - Zweckbestimmung: Betonwerk zur Produktion von Transportbeton und zur Aufbereitung von Recyclingkies
- Baugrenzen**
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- Maßstäbe**
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen**
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Zweckbestimmung: Elektrizität
- Grünflächen**
 - Baum, zu pflanzen
 - Strauch, zu pflanzen
 - Baum, zu erhalten
 - Private Grünfläche (G01): Straßenbegleitgrün
 - Private Grünfläche (G05) mit Zulässigkeit von privaten Verkehrs- und Lagerflächen
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Begrünung (G03)**
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Begrünung (G02 und G04)**
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
 - Maßzahl in Metern, z.B. 5,0 m
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

TEIL D. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung:**

Sonstiges Sondergebiet SO gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO

Zweckbestimmung: Betonwerk zur Produktion von Transportbeton und zur Aufbereitung von Recyclingkies

Es sind nur folgende Nutzungen in den einzelnen Nutzungsbereichen SO1 – SO2 zulässig:

SO1:

 - Brechanlage zum Brechen von festem Beton,
 - Steuerzentrale für die Betriebsanlagen des Betonwerkes
 - Außenhalla für Mitarbeiter,
 - Kleinkläranlage für Abwasser,
 - Befestigte Fläche für die Produktion von Betonblöcken,
 - Abstellhalle zur Nutzung als Werkstatt und Steuerzentrale für neue Energien,
 - Referenzschanlage für LWK,
 - befestigte und unbefestigte Lagerplätze für diverse Schüttgüter, Kies und Sand,
 - Pkw-Stellplätze.

SO2:

 - Überdachte Garage zum Unterstellen von Betriebsmitteln und Radlader,
 - befestigte und überdachte Lagerbox für RC-Kies,
 - Stationäre Trommel-Siebanlage zur Abseibung von Kies,
 - Trop-Waschanlage für Kies mit Abseibung sowie Fraktionierung in Kiestroben,
 - Kammerfilterpresse zum Separieren von Wasserschwamm und Zementfeinrückständen,
 - Beton-Mischanlage - Reihendosenanlage mit 6 Zuschlagskammern, 6 Zementlöslern,
 - Einspeisestation mit Träfo,
 - Flüssigkeitskühles Absetzbecken für Wasser-Zement-Gemisch,
 - Flüssigkeitskühles Absetzbecken mit integrierter Rührwerk für Wasser-Zement-Gemisch,
 - Abstellhalle zum Auswaschen von Fahrmischern mit Auffangbox,
 - Referenzschanlage für LWK,
 - Pkw-Stellplätze.

SO3:

 - Brechanlage zum Brechen von festem Beton,
 - Beton-Mischanlage mit 5 Zementlöslern,
 - Siebanlage von aufbereiteten RC-Kies,
 - Lagerboxen für Sand, Kies, Splitt und andere Schüttgüter,
 - Lagerboxen für Kies mit Abseibung sowie Fraktionierung in Kiestroben und Betonpumpen,
 - Überdachte Garage zum Unterstellen von Betriebsmitteln und Radlader,
 - Pkw-Stellplätze.

Verfahrenfreie Bauvorhaben und Nutzungen gemäß Art. 57 BayBO sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans zulässig. Ausgenommen hiervon sind Stellplätze und eine Werbetafel - 8 m Größe im Erdgeschoss.
- Maß der baulichen Nutzung:**
 - Grundflächenzahl**

Die Grundflächenzahl wird gemäß § 17 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO auf maximal 0,8 festgesetzt.
 - Höhe baulicher Anlagen**

Die nachfolgenden Höhen stellen Bauwerkshöhen der baulichen Anlagen einschließlich Wandhöhen dar. Die Bauwerkshöhe ist zu messen ab festgelegter Geländeoberfläche (Höhe des vorhandenen Geländes) bis zum oberen Abschluss der baulichen Anlage (First).

SO1:

 - Brechanlage max. 6,0 m
 - Steuerzentrale max. 4,5 m
 - Außenhalla max. 4,5 m
 - Abstellhalle max. 6,0 m
 - Referenzschanlage max. 3,0 m

SO2:

 - Garage max. 4,5 m
 - Lagerbox max. 4,5 m
 - Trommel-Siebanlage max. 4,5 m
 - Trop-Waschanlage max. 3,0 m
 - Kammerfilterpresse max. 4,5 m
 - Träfo/Einspeisestation max. 3,0 m
 - Beton-Mischanlage max. 25,0 m
 - Beton-Recyclinganlage max. 9,0 m
 - Referenzschanlage max. 3,0 m

SO3:

 - Brechanlage max. 6,0 m
 - Siebanlage max. 9,0 m
 - Beton-Mischanlage max. 25,0 m
 - Lagerboxen max. 4,5 m
 - überdachte Freifläche max. 4,5 m
 - Bauweise:**

Im Sondergebiet wird eine offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO festgesetzt.
 - Gestaltung baulicher Anlagen:**
 - Dachform: Flachdach FD, Pulldach PD
 - Dachneigung: DN max. 15°
 - Dachdeckung: Blechdeckung, Kies extensive Dachbegrünung ist zulässig
 - spiegelnde Materialien sowie grelle und leuchtende Farbgebung sind unzulässig
 - Einfriedigungen:**

Es sind Einfriedigungen zulässig bis zu einer Höhe von 2,0 m. Diese sind im Abstand von mind. 5,00 m bzw. mind. 10,00 m (siehe Pkt. 9.3 und 9.4) von der Grundstücksgrenze und nur außerhalb von Gehölzbeständen zu errichten, um eine ausreichende Eingrünung aus heimischen Gehölzen dahinter gewährleisten zu können.
 - Abgrabungen und Aufschüttungen:**

Geländeänderungen sind in der Form zulässig, wie es die betriebliche Nutzung der baulichen Anlagen erfordert. Auffüllungen sind zu seitlichen Grundstücksgrenzen mit einem Böschungswinkel von mind. 1:2 abzubauen, der Abstand des Böschungsfußes bzw. Böschungskammers zur Grenze beträgt mind. 1,0 m.
 - Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (staubreduzierende Maßnahmen):**

Die Eingrünung des Sondergebietes dient als staubreduzierende Maßnahme und ist entsprechend den gründerrechtlichen Festsetzungen zu erhalten und zu pflegen.
 - Im Falle möglicher Staubeentwicklung, z.B. während trockener Wetterlagen, ist die Fläche des Sondergebietes mit Wasser zu bereisen.**
 - Abstandsflächen:**

An den Grundstücksgrenzen sind die gemäß Art. 6 der BayBO vorgeschriebenen Abstandsflächen einzuhalten.
 - Gründergrenzen:**

Private Grünflächen G01 - Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün"

Die Fläche G01 ist in einer Breite von 5,00 m anzulegen. Bauliche Anlagen sowie Stellplätze sind innerhalb des Geltungsbereiches der Fläche G01 zu errichten.

Auf der Fläche G01 sind straßenbegleitend zur Staatsstraße 2335 und zur Eingrünung des Gebietes heimische Laubbäume als Hochstämmen in einem Abstand von mind. 7,50 m Abstand zum Fahrbahnrand sowie Hecken aus heimischen Sträuchern gem. Pflanzliste A und B zu pflanzen. Die Hecken sind ringförmig anzulegen und in den Zwischenräumen die Hochstämmen an den durch Planzeichen festgesetzten Standorten, die das Lichtempfindel halten, zu pflanzen.

Die Flächen unter den Hochstämmen sowie die restlichen Flächen außerhalb der Strauchreihen sind als offene Wiesenflächen mit gebietsheimischen, standortgerechten Grün-Kraut-Beckens zu gestalten und dauerhaft zu pflegen. Die Standorte der zu pflanzenden Bäume können geringfügig verändert werden, was vegetationsmechanisch oder aus Gründen der erforderlichen Spartenstrassen bzw. Versickerungsanlagen eine Pflanzung am vorgesehenen Standort nicht möglich ist. Die Anzahl und Art der Bepflanzung muss dabei im Grundriss erhalten bleiben.
 - Private Grünflächen (G05) mit Zulässigkeit von privaten Verkehrs- und Lagerflächen**

Versickerungen und Unterbrechungen sind mit Ausnahme der bestehenden Begrünung (G03) und der Durchführung des bestehenden verrohrten Entwässerungszufuhres und der Durchführung des bestehenden verrohrten Entwässerungszufuhres zulässig.
 - Private Grünfläche (G05) mit Zulässigkeit von privaten Verkehrs- und Lagerflächen**

Innere dieser Fläche sind befestigte Flächen im Rahmen der maximal zulässigen GRZ zulässig. Eine negative Beeinträchtigung der zu haltenden Gehölze ist durch geeignete Maßnahmen (Baumschutz) auszuschließen. Die verbleibende Fläche ist als Wiesenflächen mit einer gebietsheimischen, standorttypischen Ansaat anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Zusätzlich ist östlich des Grabens, zwischen Böschungsoberkante Graben und Baugrenze SO2, ein Erdwall in einer Höhe von 1,00 m, Breite von 4,50 m und Böschungsmenge 1:2 zu errichten.
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Begrünung (G03)**

Auf der festgesetzten Fläche G03 zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist in einer Breite von mind. 5,00 m zwischen Grundstücksgrenze und Geltungsbereichs der bestehenden Vegetation aus heimischen Bäumen und Sträuchern zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sind im Bereich SO3 Gebäude höher als 25,00 m zur Errichtung vorgesehen, ist der Grünstreifen in einer Gesamtbreite von 10,00 m zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

Zusätzlich ist in den Bereichen, wo keine Einfriedigung z.B. mit Betonbocksteinen (für Lagerboxen) vorgesehen ist, ein Erdwall in einer Höhe von 1,00 m, Fußbreite von mind. 5,00 m und Böschungsmenge von maximal 1:2 oder flacher vor der Bestandvegetation zu errichten und mind. 3-reihig mit heimischen, autochthonen Bäumen und Sträuchern (bevorzugt Vogelnährgehölze) gem. Artenliste zu bepflanzen. Die restlichen 0,50 cm Randstreifen ist als artreicher Saum durch Ansaat von regionalen Saatgut zu entwickeln.

Der bepflanzte Wallbereich kann zur Errichtung des 10,00 m breiten Gehölzstreifens mit eingerechnet werden.

Die Wälle sind entsprechend so zu errichten, dass ein Abrutschen in die Bestandvegetation (z.B. durch Schuttbewegungen) vermieden wird.

Bei Ausfall von Gehölzen, z.B. durch Sturmchäden o.ä., sind Nachpflanzungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde priorisiert in der darauffolgenden Pflanzperiode gemäß Pflanzliste A und B vorzunehmen.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Begrünung (G02 und G04)**

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind in einer Breite von mind. 5,00 m anzulegen.

Mit dem Ziel der Eingrünung und Sichtschutz des Plangebietes ist in den Bereichen, wo keine Einfriedigung z.B. mit Betonbocksteinen (für Lagerboxen) vorgesehen ist, ein Erdwall in einer Höhe von 1,00 m, Fußbreite von mind. 5,00 m und Böschungsmenge von maximal 1:2 oder flacher vor der Bestandvegetation zu errichten und mit heimischen, autochthonen Bäumen und Sträuchern (bevorzugt Vogelnährgehölze) gem. Artenliste zu bepflanzen. Die Wälle sind entsprechend so zu errichten, dass ein Abrutschen in die Bestandvegetation (z.B. durch Schuttbewegungen) vermieden wird.

Dieser Wall und sowie die Flächen G02 und G04 sind mit einer mind. 3-reihigen Hecke aus heimischen standorttypischen Laubbäumen und Sträuchern in einer Mindestbreite von 4,50 m gem. Pflanzliste A und B zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die Randbereiche mit einer Restfläche von insgesamt 0,50 m sind als standorttypischer und artreicher Saum durch Ansaat von regionalen Saatgut zu entwickeln.

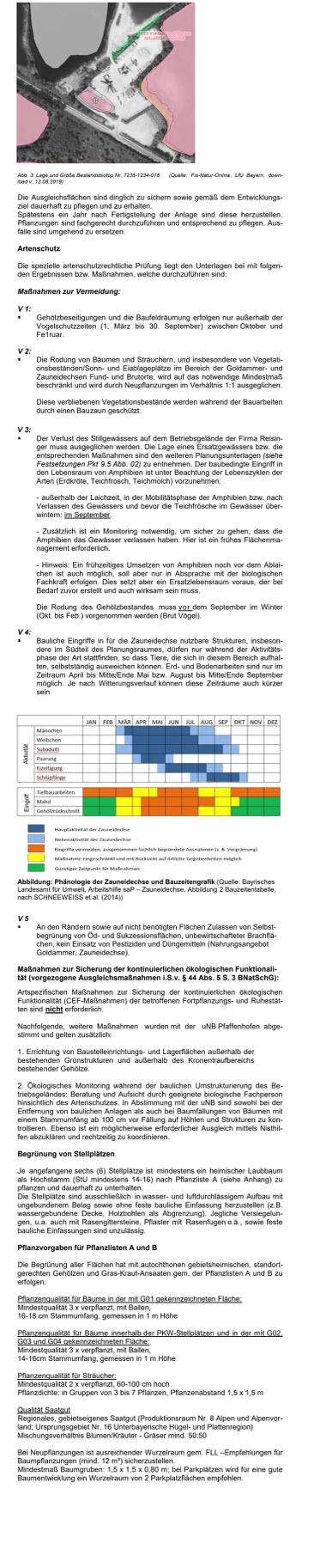
Geeignete Bestandsgehölze in den anzupflanzenden Eingrünungsflächen sind zu erhalten und in die Neupflanzung zu integrieren.

Der bestehende Entwässerungsgraben ist in seinem Zustand zu erhalten und bei Überschneidungen ebenfalls in die Eingrünung zu integrieren.

Auf der Westseite des Grabens sind in der Grünfläche G04 Wartungsbüchsen in regelmäßigen Abständen zur Grabendämmung in der Eingrünung vorzusehen.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (AE1) - Ausgleichsfläche**

Aufgrund des Leader-Projektes „Seemplatte Feilenmoos - Erstellung eines integrierten Nutzungskonzeptes für die Nachnutzung der Kiesabbauflächen im Feilenmoos und Unteres Irnd" von 2016 wurden zwischen der Fa. Reisinger und dem Landratsamt Pfaffenhofen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 08.11.2019 bezüglich der gemeinsamen Gebietsentwicklung geschlossen. Hinsichtlich des erforderlichen Ausgleichsflächenbedarfs, u.a. zu vorliegendem Bebauungsplan folgende Vereinbarung geschlossen:

Wenn die Gebietsentwicklung mit den naturschutzfachlichen Vereinbarungen gemäß LEADER erfolgt und umgesetzt wird ist der Eingriff auf der Planfläche nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ zu bilanzieren und innerhalb des Leader-Konzeptes auf einer separaten Fläche auszugleichen. Sollte LEADER nicht umgesetzt werden, wird der gesamte See K1 in einer Gesamtgröße von ca. 13,74 ha (Wasser- und Landfläche) als Ausgleich für vorliegende Bauplanung herangezogen.



Pflanzen

Alle Bäume und Sträucher sind aus regionaler und autochthone Herkunft zu beziehen.

Pflanzliste A (Bäume)

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer campestre	Berg-Ahorn
Betula pendula	Weißbuche
Carpinus betulus	Hänbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Fagus sylvatica	Buche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Silber-Eiche
Sorbus aria	Schwarz-Mehlbirne
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia spec. Malus spec., etc.	Weißdorn

Pflanzliste B (Sträucher)

Corylus avellana	Haselnuss
Cornus sanguinea	Hartweige
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Eucomya europaea	Pfeifenröhre
Hippocrepis emodius	Sanddorn
Ligularia vulgaris	Ligularie
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Scheldorn
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Zaunrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holdeher
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Pflege / Unterhaltung

Zur dauerhaften Sicherung der gründerrechtlichen Festsetzungen und zum Erhalt der Qualität der Eingrünung, sind Freiflächen in der ausgereiften fachgerechten Pflege unerlässlich. Die Pflanzungen haben fachgerecht gemäß DIN 18320, 18916 und 18917 zu erfolgen und sind nach Inbetriebnahme der Baumaßnahme in der folgenden Vegetationsperiode fertig zu stellen.

Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde vorzunehmen. Dabei sind festgesetzten Gehölzarten und Mindestqualitäten zu verwenden. Der Erhalt der Anpflanzungen ist in Art und Form dauerhaft sicherzustellen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Unverschlussten Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Flächen ist über Sammelbecken aufzufangen und kann für die Produktion zur Herstellung von Beton und für die Aufbereitung von Recyclingmaterial (Wasserschwamm für Recyclinganlagen) verwendet werden.

Überschüssiges unverschlussten Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Flächen, das nicht über Sammelbecken aufzufangen werden kann, ist über Mäntel innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes zu versickern. Ist eine Versickerung über Mäntel nicht möglich, kann das unverschlussten Niederschlagswasser in Kieseimer eingeleitet werden.

Die Ausführung der Niederschlagswasserbeseitigung ist in Detail in einem Gutachten darzustellen und zu bewerten.

Wasserwirtschaft:

Sollten im Verfahren oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind das Wasserversorgungsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren.

Es wird empfohlen, für die Auffüllung des Geländes ausschließlich schadstofffreien Erläuterung ohne Fremdstoffe (ZD-Material) zu verwenden. Die Auffüllung ist ggf. zu beauftragen. Auffüllen werden im Zuge des BinnSoG-Verfahrens festgesetzt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Gründergrenze in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis stattdessen.

Die Stadt Geisenfeld hat mit Beschluss des Stadtrates vom den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Gründergrenze gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Geisenfeld, den Paul Weber (1. Bürgermeister)

Immissionsschutz:

Für das Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Auflagen werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgesetzt.

Bauverbot:

Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gem. Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahn ein Bauverbot.

Werbe- und sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotzone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotzone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.

Eine Ausnahme von der Anbauverbotzone von 20 m gemessen vom Fahrbahnrand kann ausschließlich für die Errichtung von Lärmschutzelementen (Wall, Wand, Wall-Wand-Kombination) und deren Bepflanzung zugelassen werden.

Bäume und Lärmschutzelemente dürfen nur mit einem Mindestabstand von Bäume 7,50 m, Damm > 3,0 m von Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS bzw. RAL).

Baubeschränkung:

Entlang Staatsstraßen ist gem. Art. 24 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 40 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahn die Zustimmung der Straßenbauverwaltung notwendig.

Bodendenkmäler:

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz DStGG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

Gründergrenze:

Baumplanungen

Hinsichtlich geplanter Baumplanungen ist das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweesen, Ausgabe 2013 (R2) - siehe hier u.a. Abschnitt 3 und 6 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumplanungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung von Telekommunikationsnetzen nicht behindert wird.

Abstände bei Pflanzungen

Bei Pflanzungen entlang von Grundstücksgrenzen, wird auf die Grenzabstandsregelungen (siehe Abschnitt Nachbarnachbar) des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (AG BGB) hingewiesen.

Oberrandlagerung

Für Abtrag, Lagerung und Einbau von Oberboden gilt die DIN 18915 „Bodenarbeiten für vegetationsmechanische Zwecke. Der gewonnene Boden ist in nutzbarem Zustand zu halten.“

Freiflächengestaltungssatzung

Die vorgesehene Nutzung der nicht bebauten Flächen, der Nachweise des Versickerungsmechanismus für die Errichtung von Lärmschutzelementen - insbesondere Vegetationsplanung - sind gemäß § 7 BauVfV in einem qualifizierten Freiflächengestaltungssatzung darzustellen, der mit dem jeweiligen Bauvertrag einzureichen ist. Der gesamte Plan wird Bestandteil der Baugenehmigung.

Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsflächen sind durch die Gemeinde dem Ökofondschatz beim Landratsamt Ingolstadt (LAI) unterbreitend zu übermitteln.

Die Hege der Gewässer hat naturschutzfachlichen Grundansätzen zu entsprechen und darf dem Entwicklungsziel nicht entgegenstehen.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Grundlage für die Wertungen zur Ausführung der Versickerung oder der Einleitung den überschüssigen Niederschlags sind die technischen Regeln: des Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) in den jeweils aktuellen Fassungen.

DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Feilenmoos – 2. Änderung, Sondergebiet Kiesabbau, Recyclingkies, Betonwerk Reisinger“, Stadt Geisenfeld verwiesen wird, sind über den Beuth-Verlag GmbH, Berlin zu beziehen. Herausgeber sämtlicher DIN-Vorschriften ist das Deutsche Institut für Normung e. V., Berlin. Die DIN-Vorschriften finden jeweils in der bei Rechtskraft dieser Satzung getriebenen Fassung Anwendung. Ebenso wie die der Planung zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Erlasse sowie die fachlichen Regelwerke der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FL) und das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweesen, Ausgabe 2013 (R2), können diese bei der Stadt Geisenfeld zu den üblichen Dienstarbeitsentgelten eingesehen werden.

STADT GEISENFELD

STADT- LANDKREIS- REGIERUNGSBEZIRK: GEISENFELD PFaffenHOFEN / ILM OBERBAYERN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 34 „FEILENMOOS – 2. ÄNDERUNG, SONDERGEBIET KIESABBAU, RECYCLINGKIES, BETONWERK REISINGER“

SATZUNG

FASSUNG VOM: 19.08.2021

Verfahren gem. § Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB „Entwurf“

ZEICHNUNGSMAßSTAB

ÜBERSICHTSPLAN M 1/5.000

GELÄNDESCHNITTE M 1/100

PLANUNG: M 1/250

PLANUNGSLAGEN: M 1/100

DIGITALISIERTE FLURKARTEN M 1/10.000

PLANUNG: M 1/5.000

SCHWARZ ARCHITECTEN STADTPLANER

KÖPPEL LANDSCHAFTSARCHITECT

KATHARINENPLATZ 7 80453 MILHOLDFELD A. INN

TELEFON 08631 / 988 851 TELEFAX 08631 / 988 790 E-MAIL info@schwarzarchitekten.de

HOLZSTRASSE 47 80469 MÜNCHEN TELEFON 089 / 4900 1946 TELEFAX 089 / 4900 1838 E-MAIL info@schwarzarchitekten.de